

Nr. 5865.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Justizrat Dr. R o s e n t h a l -München,
Dr. Rudolf P r e s b e r -Berlin,
Professor Dr. D e s s o i r -Berlin,
Oberregierungsrat Dr. S t o r e k-Lübeck.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der A a f a -
Film A.G. in Berlin gegen das Verbot der Vorführung des
Bildstreifens :

„ Das Blaue vom Himmel ”

vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien
für Beschwerdeführerin : Dr. A l e x a n d e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die auf Grund von § 11 Abs.2 des Lichtspielgesetzes
abgegebene Erklärung des Jugendlichen vor der Filmprüf-
stelle Berlin war Gegenstand der Verhandlung.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
6. Dezember 1932-Nr. 32642 - wird dahin abgeändert

Nur der Sprechtitel „ Ja, Interesse für
eine Nacht, nicht ? Und morgen früh, da hätten
Sie mich vergessen, und mit Recht. ”,

in Akt VII Nr. 46 ist verboten.

- II. In soweit wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Filmprüfstelle hat im VII. Akt des Bildstreifens den ganzen Komplex der Handlung verboten, der den Besuch der Fahrkartenverkäuferin bei dem Generaldirektor zeigt, weil sie von der Darstellung und dem Dialog eine Gefährdung Jugendlicher, insbesondere weiblichen Geschlechts, besorgte. Auf die Begründung des Verbots im Vorderurteil wird Bezug genommen.
- II. Die Oberprüfstelle hat das Verbot aufgehoben.
Die Filmprüfstelle stellt selbst fest, dass die Bildfolge und der Dialog „allein für sich genommen“ harmloser Natur sind und folgert das Gegenteil lediglich aus dem Zusammenhang, in dem beide zu einander stehen. Der Schluss der Prüfstelle, Jugendliche könnten aus dem Besuch entnehmen, dass man durch Vorsprache bei einem „reichen älteren Herrn wirtschaftliche Schwierigkeiten einfach überwinden könne“, den die Vorinstanz zieht, wäre zutreffend, wenn ihm nicht der aus dem Bildstreifen erkennbare Charakter des jungen Mädchens entgegenstände. Anni wird von An-

fang

fang an als ein zwar hübsches, aber standhaftes junges Mädchen geschildert, das jede Annäherung zurückweist, bei der ihr Herz nicht mitspricht und die erkennbar keiner Verführung erliegt. Es kommt hinzu, dass der wahre Grund des Besuchs Annis im Verlauf der beanstandeten Scene noch enthüllt und dem Beschauer erkennbar wird, dass sie die zunächst weggeworfene Visitenkarte nur aufgenommen hat, um den Plan, ihrem Verlobten eine neue, das Zusammensein mit ihr erträglicher gestaltende Stellung zu verschaffen, zu verwirklichen. Das wird auch Jugendlichen aus dem Verlauf der Handlung deutlich.

III. Eine Gefährdung der sittlichen Entwicklung Jugendlicher im Sinne von § 3 Abs.2 des Lichtspielgesetzes ist lediglich bei dem im Urteilstenor aufgeführten Sprechtitel der Fall.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung; die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Fischer

Regierungsoberinspektor.

Vogel